

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins:

Der Verein führt die Bezeichnung:

Turn - und Sportverein 1848 Bad Saulgau e.V.

Er hat seinen Sitz in der Stadt Bad Saulgau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Saulgau eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2: Zweck des Vereins:

Der TSV 1848 Bad Saulgau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Sport und öffentlicher Gesundheit, Integration, Erziehung sowie Kinder- und Jugendarbeit nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes beschließen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 3: Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrags. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Der Beginn und die Dauer der Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstandschaft des Vereins festgelegt.
- c) Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- d) Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung bzw. eines Zweigvereins setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet
 1. durch freiwilligen Austritt
 2. durch Streichung von der Mitgliederliste
 3. mit Tod des Mitglieds
 4. durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt ist der Geschäftsstelle gegenüber zum Ende des Jahres schriftlich zu erklären

Von der Mitgliederliste kann ein Mitglied durch Beschluss der Vorstandschaft gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann nach vorheriger Anhörung des/der Betroffenen durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied

1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
2. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
3. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen gegenüber der Vorstandschaft Berufungsrecht an die nächstfolgende Sitzung des Vereinsausschusses zu. Der Vereinsausschuss entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung des Vereinsausschusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

- b) Die Beendigung der Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder ergibt sich aus den zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.

§ 4: Beiträge:

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

1. Ordentliche Mitglieder:

Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie werden jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge von der Vorstandschaft ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Die Höhe der Abteilungsbeiträge und Zusatzgebühren werden von der Abteilungsversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Außerordentliche Mitglieder:

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und der Vorstandschaft des Vereins festgelegt.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Für alle Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem WLSB und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

1. Ordentliche Mitglieder:

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied kann an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport treiben.

Die Rechte der Mitglieder ruhen solange sie mit dem Jahresbeitrag im Rückstand sind.

2. Außerordentliche Mitglieder:

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstandschaft des Vereins bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den WLSB.

§ 6: Organe des Vereins:

1. Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. der Vorstand
4. die Vorstandschaft
5. die Abteilungsversammlungen
6. die Abteilungsleitung
7. der Abteilungsausschuss
8. die Fachausschüsse

Vereinsorgane, Angestellte und Helfer haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Jugend

Der Jugend im Verein wird das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen eingeräumt. Die Jugend entscheidet über die ihr über den Haushalt zufließenden Mittel unter der Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit. Näheres regelt die Jugendordnung

§ 7: Mitgliederversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre mit ungerader Endzahl im 2. Quartal statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Mit der Einberufung sind die Mitglieder auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle schriftlich mit Begründung einzureichen. Die endgültige Tagesordnung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen im Internet und in der Tageszeitung (Schwäbische Zeitung, Ausgabe Bad Saulgau) und dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Saulgau bekannt zu geben.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandschaft
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Wahl der Vorstandschaft auf 2 Jahre
 - e) Wahl der Kassenprüfer, auf 2 Jahre
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen
(Ausnahme: § 5, Ziffer 2)
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - i) Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
3. Anträge zur Beschlussfassung nach Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung und in der Mitgliederversammlung können nur beraten und beschlossen werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. (Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt).
4. Die Vorstandschaft kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich gegenüber der Vorstandschaft verlangt wird.
Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung einschl. Wahlen erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen. Eine Satzungsänderung kann als Dringlichkeitsantrag nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit ohne Gegenstimme beschlossen wurde. (Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt).
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, zu unterschreiben.
7. Für die weiteren Formlichkeiten des Ablaufs, der Beschlussfassung und Wahlen ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsausschuss zu beschließen ist, maßgebend.
8. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Während der Versammlung besteht Rauchverbot.

§ 8: Vereinsausschuss:

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder der Vorstandschaft
 - b) der Jugendvorstand
 - c) die Vorstände der Zweigvereine
 - d) die Abteilungsleiter/innen
 - e) die Vertreter/innen der Jugend (bzw. die/der Jugendleiter/innen) der Abteilungen
 - f) die Vertreter des BreitensportsJedes Mitglied des Vereinsausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig, jedoch können die Personen unter c) bis e) von ihren Stellvertretern vertreten werden. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds bestimmt die Abteilung einen Nachfolger. Die Mitglieder unter f) werden vom Vereinsausschuss mit 3/4 Mehrheit für 2 Jahre gewählt.
2. Dem Vereinsausschuss obliegt:
 - a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b) Beschlussfassung über Einsprüche und Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse der Vorstandschaft
 - c) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - d) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse der Vorstandschaft
 - e) Beschlussfassung über Neubildung und Auflösung von Abteilungen
Beschlussfassung über die Zulassung von Zweigvereinen
 - f) Beschlussfassung über Ehrungen (Ausnahme § 7, Ziffer 2.h)
 - g) Beratung von Satzungsänderungen
 - g) Beratung von Beitragsänderungen
3. über die Protokollierung und Beurkundung von Beschlüssen des Vereinsausschusses gilt § 7, Ziffer 6 entsprechend.

4. Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung 3 bis 4 mal jährlich einzuberufen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
5. Vom Vereinsausschuss können Sonderausschüsse für spezielle Aufgaben oder besondere Anlässe gebildet werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9: Der Vorstand:

1. Den Vorstand bilden:

- a) der/die 1. Vorsitzende/r
- b) der/die 2. Vorsitzende/r (Leistungssport)
- c) der/die 2. Vorsitzende/r (Breitensport)

Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

§ 9a: Die Vorstandschaft:

1. Die Vorstandschaft bilden:

- a) der/die 1. Vorsitzende/r
- b) zwei 2. Vorsitzende
- c) der/die Schatzmeister/in
- d) der/die Vertreter(in) der Jugend

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zur Entlastung der ehrenamtlichen Vorstandschaft wird für die Verwaltung des Vereins eine Geschäftsstelle eingerichtet. Zur Erfüllung der Aufgaben in der Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt, Personal im Rahmen der Haushaltsplanung einzustellen.
3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder einer der zweiten Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
4. Die Sitzungen der Vorstandschaft sind vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung nach Bedarf einzuberufen. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse der Vorstandschaft gilt § 7, Ziffer 6 entsprechend.
5. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf sachkundige Persönlichkeiten als Beiräte zu berufen, die den Verein bei bestimmten Projekten unterstützen.

§ 10: Fachausschüsse:

Zur Entlastung der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses werden Fachausschüsse gebildet. Den Vorsitz führt der zuständige Ressortleiter der Vorstandschaft, Mitglieder sind die jeweiligen Fachwarte der Abteilungen. Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche, wie im Aufgabenverteilungsplan des zuständigen Ressortleiters geregelt, in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Organe und die Ordnungen des Vereins zu beachten.

§ 11: Ordnungen:

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Datenschutzordnung. Die Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung und Datenschutzordnung sind vom Vereinsausschuss zu beschließen. Die Jugendordnung und Ehrungsordnung ist vom Ausschuss zu bestätigen. Die Abteilungsordnungen werden von den Abteilungsversammlungen beschlossen.

§ 12: Strafbestimmungen:

Die Vorstandschaft kann gegen Vereinsmitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss (siehe § 3, Ziffer 2.b der Satzung)

§ 13: Kassenprüfer:

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder der Vorstandschaft noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor der Vorstandschaft berichten. Die Prüfung soll jeweils rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr stattfinden. Die Abteilungen verfahren entsprechend. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 14: Abteilungen:

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und die Mitarbeiter, denen feststehende Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die Fachwarte sind in den jeweiligen Fachausschüssen mit Sitz und Stimme tätig und vertreten dort ihre Abteilung.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung und die Fachwarte werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung und der Abteilungsausschuss sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Über die Abteilungsversammlung ist dem Vorstand ein Protokoll mit Unterzeichnung durch den Abteilungsleiter vorzulegen.
4. Die Abteilungen führen eigene Kassen und verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie eigene Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Dauerschuldverhältnisse können nur vom Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden. Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter des Vereins und sind berechtigt, den Verein für den Geschäftsbereich seiner Abteilung nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäftswert in Höhe von Euro 2500 (gilt im Innen- und Außenverhältnis). Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit von der Vorstandschaft des Vereins überprüft werden.
5. Jede Abteilung hat der Vorstandschaft für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Kassenbericht und einen Kassenprüfbericht vorzulegen.
6. Das Vermögen einer Abteilung ist Eigentum des Vereins und verbleibt bei deren Auflösung im Vereinsbesitz.
7. Die Abteilung ist berechtigt, durch Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzgebühren, und Umlagen zu erheben. Die Höhe der Beiträge sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
8. Jede Abteilung ist verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen und der Vorstandschaft zur Genehmigung vorzulegen ist.
Das Nähere regelt die Abteilungsordnung und die Finanzordnung.
9. Eine Abteilung kann durch Beschluss des Vereinsausschusses mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt) unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - b) die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder die Satzung verstoßen;
 - c) die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

§ 14a: Zweigvereine

1. Eine Abteilung oder ein Sportbereich kann aus organisatorischen, haftungsrechtlichen oder sportlichen Gründen als rechtsfähiger Zweigverein innerhalb des Gesamtvereins (Verein im Verein) verselbständigt werden.
2. Die Umwandlung in einen rechtlich selbständigen Verein erfolgt über die Neugründung eines Vereins mit Gründungsversammlung, Satzung und Wahlen. Der Zweigverein wird durch seinen satzungsgemäßen Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder handeln ausschließlich für ihren Zweigverein, sie sind keine besonderen Vertreter(innen) des Gesamtvereins i.S.d. § 30 BGB. Für seine Verbindlichkeiten haftet jeder Zweigverein selbst. Jeder Zweigverein hat das Gebot gemeinnützigen Handels zu beachten. Für Schäden, die dem Gesamtverein durch Missachtung dieses Gebots entstehen, haften die Zweigvereine sowie die Handelnden.
3. Die Zweigvereine haben die durch ihren Sportbetrieb entstehenden Kosten selbst zu decken. Sie erhalten die durch den Haushaltsplan des Gesamtvereins bereitgestellten Zuschüsse.
4. Der Zweigverein als Teil der Organisation des Gesamtvereins darf keinen anderen als den Zweck des Gesamtvereins verfolgen. Der Inhalt der Satzung des Zweigvereins darf nicht gegen die Satzung des Gesamtvereins verstoßen. Zweigvereine führen in ihrem Namen den Zusatz

Die Zweigvereine sind dem Vorstand des Gesamtvereins zur Berichterstattung verpflichtet, wenn und soweit es die Belange des Gesamtvereins erfordern. Satzungsänderungen im Zweigverein sind vor ihrer Durchführung mit dem Vorstand des Gesamtvereins abzustimmen. Über die Mitgliederversammlung des Zweigvereins ist dem Vorstand des Gesamtvereins ein Protokoll mit Unterzeichnung durch den 1. Vorsitzenden vorzulegen.

5. Mitglieder des neuen Vereins sind die an der Gründung beteiligten Personen sowie alle anderen Mitglieder, die dem neuen Verein beigetreten sind. Eine automatische Übernahme der Abteilungsmitglieder in den neuen Verein ist nicht möglich.
6. Die Mitgliedschaft im Zweigverein erfordert die Mitgliedschaft im Hauptverein.
7. Die Mitgliedschaft im WLSB und den Fachverbänden erfolgt über den Gesamtverein. Die Zulassung zum Sport- und Spielbetrieb ist vom Zweigverein mit den zuständigen Fachverbänden zu klären.

§ 15: Auflösung / Aufhebung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt). Die Auflösung des Gesamtvereins bewirkt auch die Auflösung der Zweigvereine. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die beiden 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsbefugte Liquidatoren. Das nach Bezahlung der Schulden noch bestehende Vereinsvermögen geht in treuhänderische Verwaltung der Stadt Bad Saulgau über, um unmittelbar wieder ein Nachfolgeverein mit denselben Zwecken und Zielen mit dem Namen

Turn- und Sportverein 1848 Bad Saulgau e.V.

zu bilden. Nach Beendigung der Liquidation, frühestens nach Ablauf des Sperrjahres nach § 51 BGB fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die beiden Fördervereine

Förderung des Schwimmsports im TSV 1848 Bad Saulgau e.V.

Volleyballförderverein Bad Saulgau e.V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden dürfen. Gleiches gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 16: Eintragungsverfahren:

Sofern im Zuge von Eintragungsverfahren durch das Gericht oder das Finanzamt redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, so ist dazu die Vorstandschaft berechtigt. Dieser hat dann der nächsten Mitgliederversammlung hiervon zu berichten.

Satzungsänderungen sollen vor ihrer Durchführung mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden. Satzungsänderungen sind beim Registergericht auch bei den Untergliederungen (Zweigvereinen) anzumelden.

§ 17: Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung

Bad Saulgau, 17. Mai 2019

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

Änderung 2013: § 2 Zweck des Vereins / § 18 Auflösung / Aufhebung des Vereins

Änderung 2019: § 11 Aufnahme Datenschutzordnung